

**Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet "Grinder Wald"  
in den Gemarkungen Bolsehle und Linsburg,  
Landkreis Nienburg/Weser**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 in der Fassung vom 20.1.1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 908) in Verbindung mit § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31.10.1935 in der Fassung vom 16.9.1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 911) sowie § 57 Abs. 1 Nr. 2 der Nieders. Landkreisordnung vom 31.03.1958 in der Fassung vom 18.04.1963 (Nds. GVBl. S. 255) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der in der Landschaftsschutzkarte 1 : 25.000 beim Landkreis Nienburg/Weser und in einer Flurkarte 1 : 25.000 mit grüner Farbe eingetragene und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 24 aufgeführte Landschaftsteil "Grinder Wald" in einer Gesamtgröße von 1.270 ha im Bereich der Gemeinden Bolsehle und Linsburg wird in dem Umfange, wie er sich aus der in Absatz 2 niedergelegten Grenzbeschreibung ergibt, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

a) in der Gemarkung Linsburg

in Flur 5 von der Nordwestspitze des Flurstücks 27/7 entlang der Bahnlinie Nienburg-Neustadt a. Rbge. in südöstlicher Richtung bis zur Kreisgrenze, der Kreisgrenze und den Flurgrenzen 5, 6, 7 und 8 (im Süden) folgend bis zur Bundesstraße 6 und der Gemarkungsgrenze Bolsehle.

b) in der Gemarkung Bolsehle

in Flur 3 entlang der zunächst in südöstlicher Richtung später im wesentlichen von Osten nach Westen verlaufenden Kreisgrenze bis zur Straße Linsburg-Schneeren, dieser Straßenführung nach Norden folgend bis zum Höhenpunkt 47,8, von dort in nordwestlicher Richtung bis zur Südgrenze der Flur 2, danach als Fluchtlinie in nordwestlicher Richtung weiter und entlang der Südgrenzen der Parzellen 211, 313/210, 314/210, 315/210, 209/2, 209/1 und 208, dann in nördlicher Richtung und entlang der Ostgrenzen der Parzellen 207/2 und 207/3 bis 125 m vor der Nordgrenze der Parzelle 207/3, von diesem Punkt in westlicher Richtung (40 m), dann parallel entlang der Westgrenze der Parzelle 208 in nördlicher Richtung und mit der gleichlaufenden Gemarkungsgrenze bis 200 m vor der B 6, von hier weiter nach Nordwesten und parallel zur B 6 bis zur Wegeparzelle 291/218, weiter in nordöstlicher Richtung bis zur B 6, entlang in nordwestlicher Richtung bis zum Nivellements punkt 49,2, weiter in nördlicher Richtung unter Überquerung der Parzelle 9/1 bis zu deren Nordgrenze, dann nach Westen (60 m) und danach in nördlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Linsburg.

c) in der Gemarkung Linsburg

in Flur 3 entlang der Süd- und Südwestgrenzen der Parzellen 99 und 100, dann entlang der Westgrenzen der Parzellen 194, 96/1 und 265/66 und in südöstlicher Richtung entlang der Nordostgrenze der Parzelle 265/66 bis zur Wegeparzelle 187, danach in Nordostrichtung entlang bis zur Flurgrenze 2, von hier in nord-

westlicher Richtung entlang bis zur Nordostgrenze der Parzelle 231/1, dann entlang der Nordgrenzen der Parzellen 231/1, 229, 228, 227, 226, 224/1, 223/1, 216/1 und 208/1 bis zur Flurgrenze 6 und der Jagengrenze 68 der Staatsforst "Grinder Wald", weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Flurgrenzen 6 und 5 sowie der Nordwestgrenzen der Jagen 68, 67, 66, 65 und 64 bis zur Bahnlinie Nienburg-Neustadt a. Rbge.

- (3) Die Landschaftsschutzkarte ist in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Landkreis Nienburg/Weser als untere Naturschutzbehörde in Nienburg/Weser niedergelegt. Übereinstimmende Ausfertigungen befinden sich beim Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt in Hannover.

## § 2

In dem in § 1 genannten Schutzbereich ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

## § 3

Verboten ist deshalb insbesondere:

- a) Abfälle, Müll oder Schutt an anderen als behördlicherseits zugelassenen Stätten abzulagern oder wegzuworfen,
- b) Verkaufsstände oder Buden zu errichten oder aufzustellen,
- c) Werbevorrichtungen aller Art anzubringen,
- d) Drahtleitungen, soweit sie nicht unmittelbar an das Schutzgebiet grenzenden Hofbetrieben dienen, zu errichten,
- e) Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben anzulegen oder zu erweitern,
- f) Bäume, Gehölze und Gebüsche zu beschädigen oder zu beseitigen, soweit diese Maßnahmen nicht der üblichen Nutzung, Pflege oder der Schadensabwehr dienen,
- g) das Zelten und Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen außerhalb der dafür behördlicherseits zugelassenen Plätze.

## § 4

- (1) Zur Vermeidung der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde
- a) das Errichten von Bauten und die Erweiterung bestehender Gebäude aller Art, auch solchen, für die eine bauaufsichtsbehördliche Genehmigung nicht einzuholen ist,
  - b) das Errichten von Zäunen oder anderen Einfriedigungen, soweit es sich nicht um übliche Zäune im Rahmen der Weidenutzung, der Sicherung und des Schutzes der Forstkulturen oder um lebende Hecken handelt.
- (2) Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen.

## § 5

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung von der unteren Naturschutzbehörde bewilligt werden.

## § 6

- (1) Zulässigkeitserklärung (§ 4) und Bewilligung (§ 5) können auch unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.
- (2) Bei Vorhaben auf bundes- oder landeseigenen Grundstücken wird die Zulässigkeitserklärung und die Bewilligung von dem Regierungspräsidenten als höhere Naturschutzbehörde nach Anhörung der unteren Naturschutzbehörde erteilt.
- (3) Aus der Zulässigkeitserklärung oder der Bewilligung erwächst kein Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes oder anderer baurechtlicher Vorschriften. Auch sonstige Genehmigungserfordernisse, etwa nach forst-, wasser- oder wegrechtlichen Bestimmungen, bleiben unberührt.

## § 7

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

- a) die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
- b) die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen und Gewässer,
- c) die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

## § 8

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der dazu ergangenen Durchführungsverordnung bestraft.

## § 9

Diese Verordnung tritt in Kraft am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem ihre Veröffentlichung erfolgt.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung von Landschaftsteilen in den Gemeinden Bolsehle und Linsburg, Landkreis Nienburg/Weser, vom 4.6.1965 (Amtsblatt der Regierung Hannover vom 23.6.1965, Stück 13, Seite 222, und Amtliches Mitteilungsblatt des Landkreises Nienburg/Weser vom 15.6.1965, Nr. 23) außer Kraft.

Nienburg/Weser, den 7. März 1966

Landkreis Nienburg/Weser  
als untere Naturschutzbehörde  
Der Oberkreisdirektor

Harms

03-332/10b (24)

### **1. Änderungsverordnung zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grinder Wald“ in den Gemarkungen Bolsehle und Linsburg, Landkreis Nienburg/Weser vom 07.03.1966**

Aufgrund der §§ 26, 30 und 71 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11.04.1994 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. S. 155) folgendes verordnet:

## § 1

- (1) Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes "Grinder Wald" (Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grinder Wald“ in den Gemarkungen Bolsehle und Linsburg, Landkreis Nienburg/Weser vom 07.03.1966 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover vom 23. März 1966, Seite 96) wird im Bereich der Gemeinde Husum durch Teillöschung um die im beiliegenden Kartenausschnitt (Maßstab 1: 5.000) dargestellte Fläche verkleinert. Der Kartenausschnitt ist Bestandteil dieser Änderungsverordnung.
- (2) Die für die zeichnerische Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes maßgeblichen Karten sind bei der Samtgemeinde Landesbergen, Hinter den Höfen 13, 31628 Landesbergen und beim Landkreis Nienburg/Weser, Kreishaus am Schlossplatz, 31582 Nienburg als der zuständigen unteren Naturschutzbehörde, zu jedermanns Einsicht hinterlegt.

## § 2

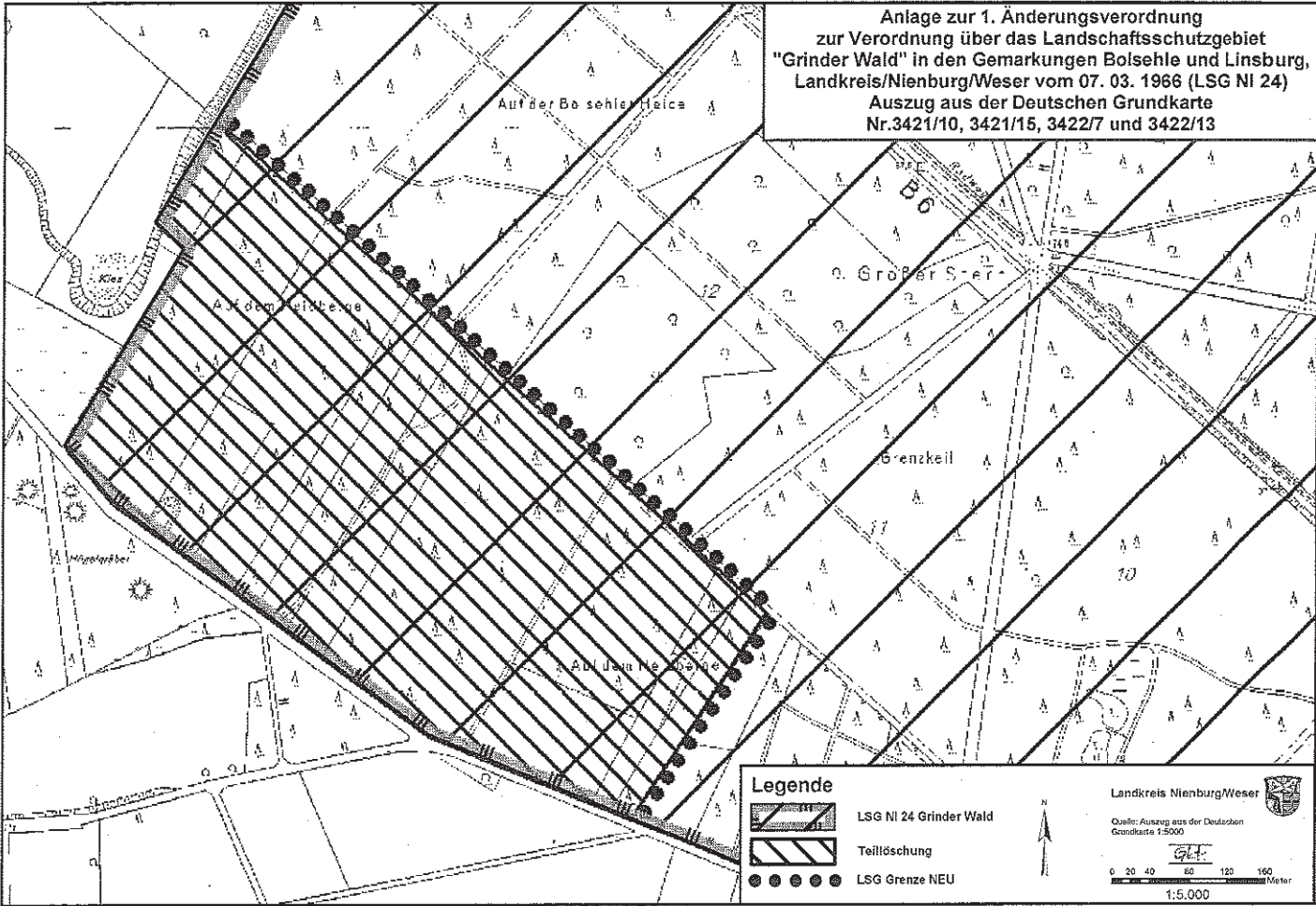
Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Nienburg, 24.07.2009  
Az.: 554-13-04 /LSG NI 24 I

Landkreis Nienburg/Weser


Eggers  
Landrat

Anlage zur 1. Änderungsverordnung  
 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet  
 "Grinder Wald" in den Gemarkungen Bolsehle und Linsburg,  
 Landkreis/Nienburg/Weser vom 07. 03. 1966 (LSG NI 24)  
 Auszug aus der Deutschen Grundkarte  
 Nr.3421/10, 3421/15, 3422/7 und 3422/13

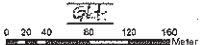


**Legende**

-  LSG NI 24 Grinder Wald
-  Teilföschung
-  LSG Grenze NEU

Landkreis Nienburg/Weser 

Quelle: Auszug aus der Deutschen Grundkarte 1:5000

 0 20 40 80 120 160 Meter

1:5.000